

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222 Bo	Datum 16.11.2021	BV/2021/131
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	06.12.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.12.2021

Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung 2022).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern können gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Üblicherweise werden die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Wedel mit der Haushaltssatzung beschlossen. Sollte dieser Beschluss der Haushaltssatzung erst nach der erstmaligen Veranlagung der Jahressteuern erfolgen und die Hebesätze angehoben werden, so führt dies zwangsläufig zu einer unterjährigen, nachträglichen Steuererhöhung für das laufende Jahr. Sämtliche betroffene Steuerpflichtige würden somit den Steuerheranziehungsbescheid mit den bislang gültigen Hebesätzen erhalten und später einen Änderungsbescheid mit den neuen Hebesätzen zugestellt bekommen. Im darauffolgenden Jahr müssten alle Steuerpflichtigen erneut einen Heranziehungsbescheid mit Dauerwirkung erhalten. Dies würde zu Irritationen der Steuerpflichtigen führen, auf wenig Verständnis stoßen und zudem unnötige zusätzliche Kosten verursachen.

Der bisherige Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 sieht eine Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B von 425 auf 540 v.H. vor. Diese Hebesatzerhöhung löst eine kalkulierte Einnahmeerhöhung von rund 1.700.000 € aus. Der Entwurf sieht für den Hebesatz bei der Grundsteuer A keine Erhöhung vor. Dieser bleibt bei 380 v.H.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer soll laut Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 von 380 auf 420 v.H. erhöht werden. Auf Basis derzeitiger Daten könnte die Einnahmeerhöhung schätzungsweise 1.800.000 € betragen.

Eine Erhöhung des Hebesatzes ist gemäß § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) nur vor dem 30.06.2022 gefassten Beschluss möglich. Danach kann nur ein Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht übersteigt. Gleiches gilt für die Grundsteuer gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG).

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Um den zusätzlichen, fiskalischen Mehraufwand für Porto und Material pro Jahr zu vermeiden, sollten die notwendigen Hebesatzerhöhungen bereits vor Beginn des Haushaltsjahres bzw. vor Versand der Jahressteuerbescheide rechtskräftig erfolgen. Die Jahressteuerbescheide müssen aufgrund zu berücksichtigender Fristen spätestens in der 3. Kalenderwoche 2022 gedruckt und spätestens in der 5. Kalenderwoche 2022 verschickt werden. Die Festsetzung der Hebesätze ist daher im Dezember 2021 erforderlich.

Bei Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Dezember 2021 ist, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig ist, nicht mit einer Rechtskraft der Haushaltssatzung vor April 2022 zu rechnen. Die separate Festsetzung der Hebesätze mittels Hebesatzsatzung im Dezember 2021 führt dazu, dass bereits im Januar zum Zeitpunkt der Jahressteuerveranlagungen die neuen Hebesätze rechtskräftig gelten würden und somit kein erneuter Bescheidversand nach Eintritt der Rechtskraft der Haushaltssatzung notwendig ist.

Die Verwaltung empfiehlt aus den oben genannten Gründen die beiliegende Hebesatzsatzung der Stadt Wedel für das Jahr 2022 zu beschließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) nicht beschlossen werden. Infolgedessen müssten im Haushaltsentwurf 2022 sowie im zukünftigen Haushalt 2023 weitere Aufwendungen und Kosten für den Druck und Versand der Bescheide in Höhe von jeweils schätzungsweise 20.000 € eingeplant werden, sofern ein Beschluss der Haushaltssatzung 2022 erst am Anfang des Jahres 2022 erfolgen soll. Es müsste dann auch eine Nachberechnung der Grundsteuern und Gewerbesteuer erfolgen, die zu den bereits oben erwähnten Irritationen der Steuerpflichtigen aufgrund neuer anderslautender Bescheide im Verlaufe des Jahres führen würde.

Mit dem Beschluss der Hebesatzsatzung entstehen keine Kosten. Es wird dadurch die o.g. Kosteneinsparung erzielt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Hebesatzsatzung 2022

**Satzung der Stadt Wedel
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung 2022)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObL. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.2021 (GVObL. Schl.-H. 2021 S. 566), in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I 2021 S. 2931) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2050), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom __.__.____ folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 19.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 24.01.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wedel, den __.__.____

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Schmidt
Bürgermeister